

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung

Der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. (offizielle Gebietskennziffer AT 3142000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018 (§ 7 Z 2) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und wird als "Europaschutzgebiet Egelsee und Egelseemoor" bezeichnet.

§ 2

Grenzen

Das „Europaschutzgebiet Egelsee und Egelseemoor“ umfasst jenes Gebiet, das mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, LGBl. Nr./2019 als Naturschutzgebiet Egelsee und Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. festgestellt wurde.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des "Europaschutzgebiets Egelsee und Egelseemoor" (§ 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

1. der in der Tabelle 1 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1)

Tabelle 1

| Codebezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie | Bezeichnung des Lebensraums |
|---|--|
| 3140 | Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralge |
| 3270 | Kalkreiche Niedermoore |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (molinion caeruleae) |
| 7140 und 7150 | Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion) |

und

2. der in der Tabelle 2 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und deren Lebensraums

Tabelle 2

| Codebezeichnung gemäß der FFH-Richtlinie" | Bezeichnung der Art | Beschreibung des Lebensraums |
|---|---|---|
| 1393 | Hamatocaulis vernicosus (Drepanocladus vernicosus, Firnisglänzendes Sichelmoos) | Die Art siedelt überwiegend in Kleinseggenrieden, auf pH-neutralen bis schwach sauren, basenreichen, aber kalkarmen, offenen bis schwach beschatteten, dauerhaft kühl-feuchten, meist sehr nassen Standorten in Nieder- und Zwischenmooren, |

| | | |
|--|--|--|
| | | Nasswiesen und Verlandungszonen von Seeufern; außerdem in gemähten oder beweideten, schwachsauren, stets sehr nassen, flachwüchsigen, zum Teil quelligen Niedermooren. |
|--|--|--|

**§ 4
Erlaubte Maßnahmen**

Die im § 2 der Verordnung, mit der der Egelsee und das Egelseemoor in der Gemeinde Unterach a. A. als Naturschutzgebiet festgestellt werden, LGBl. Nr./2019 festgelegten erlaubten Eingriffe führen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

**§ 5
Ziel des Landschaftspflegeplans**

(1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der in diesem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Tabelle 1 und der Pflanzenart gemäß Tabelle 2 und deren Lebensraums zu gewährleisten.

(2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils Nutzungsberechtigten Personen.

**§ 6
Landschaftspflegeplan**

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 3 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten.

Tabelle 3

| Bezeichnung des Lebensraums | Pflegemaßnahmen |
|---|---|
| 3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit bentischer Vegetation aus Armleuchteralgen | Keine |
| 7230 Kalkreiche Niedermoore | Mahd ab dem 1. August jeden Jahres |
| 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) | Mahd ab dem 1. August jeden Jahres |
| 7140 und 7150 Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) | Mahd ab dem 1. August jeden Jahres (zumindest fallweise um ein Zuwachsen der Flächen zu verhindern) |

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 4 genannten Pflanzenart zu gewährleisten:

Tabelle 4

| Bezeichnung der Art | Pflegemaßnahmen |
|---|---|
| 1393 <i>Hamatocaulis vernicosus</i> (<i>Drepanocladus vernicosus</i> , Firmisglänzendes Sichelmoos) | Mahd ab dem 1. August jeden Jahres (zumindest fallweise um ein Zuwachsen der Flächen zu verhindern) |

§ 7

Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

1. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff, und der Berichtigung durch ABl. Nr. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
2. "Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 14. Dezember 2018":
Durchführungsbeschluss der (EU) 2019/17 der Kommission vom 14. Dezember 2018 zur Annahme einer zwölften aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der alpinen biogeografischen Region, ABl. Nr. L 7 vom 9.1.2019, S 28 ff.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen